

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

2011	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. September 2011	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 11	<b>Sechstes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 15-7, 213-1, 22-5, 230-6, 300-32, 300-33, 320-134, 321-29, 325-30, 330-43, 350-87, 351-65, 513-13, 60-37, 61-57, 70-241, 72-41, 73-25, 800-57</i>	402
16. 9. 11	<b>Gesetz zur Änderung gerichtsorganisatorischer Regelungen</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 210-16, 211-1</i>	409
16. 9. 11	<b>Gesetz über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften</b> ..... <i>GVBl. II 300-46; ändert GVBl. II 300-5, 41-16, 72-123, 212-5, 351-41; hebt auf GVBl. II 300-24</i>	420
15. 9. 11	<b>Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 350-6, 351-84; hebt auf GVBl. II 351-47</i>	425
12. 9. 11	Vierte Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches ..... <i>Ändert GVBl. II 361-116</i>	428
19. 8. 11	Verordnung über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein..... <i>GVBl. II 70-269</i>	429

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Sechstes Gesetz  
zur Verlängerung der Geltungsdauer und  
Änderung befristeter Rechtsvorschriften**

**Vom 16. September 2011**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des Verkündungsgesetzes**

In § 10 des Verkündungsgesetzes vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

**Änderung des Hessischen  
Ausführungsgesetzes zum  
Sozialgerichtsgesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 26. Juli 1989 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2009 (GVBl. I S. 422), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Geschäfte der Dienstaufsicht der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landessozialgerichts und der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Direktorin oder dem Direktor des Sozialgerichts übertragen.“

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 200 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), sind für die Vollstreckung zugunsten

1. einer Landesbehörde die Finanzämter,
2. einer nicht bundesunmittelbaren Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts die nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen zuständigen Stellen; unterliegt die Körperschaft der Vollstreckungsbehörde selbst der Vollstreckung, so bestimmt die Aufsichtsbehörde die zuständige Vollstreckungsbehörde.“
3. In § 10 Satz 1 wird nach dem Wort „Justizbeitreibungsordnung“ die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1,

veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258),“ eingefügt.

4. In § 11 Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch „2013“ ersetzt.

**Artikel 3<sup>3)</sup>**

**Änderung des Hessischen  
Richtergesetzes**

Das Hessische Richtergesetz in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 des Hessischen Richtergesetzes“ durch „Abs. 3“ und die Angabe „§ 7 Abs. 8“ durch „Abs. 6“ ersetzt.
2. In § 7g Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „ersten“ durch die Wörter „staatlichen Pflichtfachprüfung“ ersetzt.
3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe I des Hessischen Reisekostengesetzes“ durch „Reisekostenerstattung nach dem Hessischen Reisekostengesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397)“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 7 Satz 1“ ersetzt.
  - c) In Satz 3 wird das Wort „Fahrkilometerentschädigung“ durch die Angabe „Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Reisekostengesetzes“ ersetzt.
4. In § 78a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht“ durch das Wort „Generalstaatsanwaltschaft“ ersetzt.
5. Die §§ 80 bis 82 und 84 werden aufgehoben.
6. In § 95 wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

**Artikel 4<sup>4)</sup>**

**Änderung des Hessischen  
Ausführungsgesetzes zum Vormünder-  
und Betreuervergütungsgesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 441), geändert durch Gesetz vom

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 15-7

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 213-1

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 22-5

<sup>4)</sup> Ändert GVBl. II 230-6

14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1073)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586),“ eingefügt.
2. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch „2014“ ersetzt.

#### **Artikel 5<sup>5)</sup>**

##### **Änderung des**

##### **Datenverarbeitungsverbundgesetzes**

Das Datenverarbeitungsverbundgesetz in der Fassung vom 4. April 2007 (GVBl. I S. 258) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „Datenschutzgesetzes“ die Angabe „in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208)“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Gemeinschaftsarbeit“ die Angabe „vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229),“ eingefügt.
  - b) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

#### **Artikel 6<sup>6)</sup>**

##### **Änderung des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten**

Das Gesetz zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, § 1 Satz 2 und § 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ jeweils durch „Union“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

#### **Artikel 7<sup>7)</sup>**

##### **Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes**

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz in der Fassung vom 31. August 2007 (GVBl. I S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 Nr. 4 wird nach dem Wort „Personalvertretungsgesetzes“ die Angabe „vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267),“ eingefügt.

b) In Abs. 6 wird nach dem Wort „Landeshaushaltsordnung“ die Angabe „in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908)“ eingefügt.

c) In Abs. 7 wird nach dem Wort „Richtergesetzes“ die Angabe „in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402),“ eingefügt.

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Lohngruppe, Vergütungsgruppe,“ gestrichen.

b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Laufbahn“ das Komma und die Wörter „jede Lohngruppe, jede Vergütungsgruppe“ gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Besoldungs-“ das Komma und die Wörter „Vergütungs-, Lohn-“ gestrichen.

bb) In Nr. 2 werden die Wörter „Geschlecht, Besoldungs-, Vergütungs-, Lohn-“ durch „Geschlecht sowie Besoldungs-“ ersetzt.

b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 57a in Verbindung mit § 57b Abs. 2 Nr. 1 oder 3 des Hochschulrahmengesetzes“ durch „§ 65 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617),“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 48 des Hochschulrahmengesetzes“ durch „§ 64 Abs. 4 und 5 des Hessischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.

c) In Abs. 11 Satz 2 wird die Angabe „zum 30. Juni 2009 und danach“ gestrichen.

4. In § 6 Abs. 7 wird das Wort „drei“ durch „fünf“ ersetzt und nach dem Wort „Jahre“ werden das Komma und die Angabe „spätestens jedoch zum 30. Juni 2010,“ gestrichen.

5. In § 13 Abs. 3 wird die Angabe „und § 6 der Mutterschutzverordnung“ durch „in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550), und § 3 der Hessischen Mutterschutzverordnung vom

<sup>5)</sup> Ändert GVBl. II 300-32

<sup>6)</sup> Ändert GVBl. II 300-33

<sup>7)</sup> Ändert GVBl. II 320-134

19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95),“ ersetzt.
6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 und 2 wird das Wort „fünfzig“ jeweils durch die Angabe „50“ ersetzt.
  - In Satz 3 wird nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119),“ und nach dem Wort „Landkreisordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119),“ eingefügt.
7. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 1897)“ die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),“ eingefügt.
8. In § 18 Abs. 3 Satz 3 wird nach dem Wort „Kündigungsschutzgesetzes“ die Angabe „in der Fassung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 444),“ eingefügt.
9. In § 23 Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch „2013“ ersetzt.

#### Artikel 8<sup>9)</sup>

##### Änderung des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes

Das Hessische Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz in der Fassung vom 6. Februar 1990 (GVBl. I S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), wird wie folgt geändert:

- In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „gemäß“ durch „nach“ ersetzt und nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119),“ eingefügt.
- In § 8 wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

#### Artikel 9<sup>9)</sup>

##### Änderung des Hessischen Disziplinargesetzes

In § 92 Satz 3 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114) und Gesetz vom 2. Februar 2010 (GVBl. I S. 11), wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

#### Artikel 10<sup>10)</sup>

##### Änderung des Beteiligungsgesetzes

In § 7 des Beteiligungsgesetzes vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2, 5), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), wird die Angabe „am 31. Dezember 2011“ durch „mit Ablauf des 31. Dezember 2016“ ersetzt.

#### Artikel 11<sup>11)</sup>

##### Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes

Das Hessische Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 29. November 2000 (GVBl. I S. 514), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 711), wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Zuständige Stellen für die Aufklärung der Bevölkerung über die Möglichkeiten der Organ- und Gewebespende, die Voraussetzungen der Organ- und Gewebeentnahme und die Bedeutung der Organ- und Gewebeübertragung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Transplantationsgesetzes in der Fassung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990), und für die Bereithaltung von Organ- und Gewebespendeausweisen zusammen mit geeigneten Aufklärungsunterlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Transplantationsgesetzes sind

    - die Gesundheitsämter,
    - die Landesärztekammer Hessen,
    - die Kassenärztliche Vereinigung Hessen,
    - die Landesapothekerkammer Hessen und
    - das für die öffentliche Gesundheitsvor- und -fürsorge zuständige Ministerium.“
  - In Satz 2 wird das Wort „Organspende“ durch die Wörter „Organ- und Gewebespende“ ersetzt.
- § 4 wird wie folgt geändert:
  - Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Die Transplantationsbeauftragten sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für das medizinische Personal in allen Belangen der Organspende. Zu den Aufgaben der Transplantationsbeauftragten gehören

<sup>9)</sup> Ändert GVBl. II 321-29

<sup>9)</sup> Ändert GVBl. II 325-30

<sup>10)</sup> Ändert GVBl. II 330-43

<sup>11)</sup> Ändert GVBl. II 350-87

1. die Erarbeitung von schriftlichen Handlungsanweisungen für das Personal der Intensivstationen, insbesondere über
    - a) die Veranlassung der zur Feststellung des Hirntods erforderlichen Untersuchungen bei Patienten mit einem Krankheitsverlauf, bei dem der Hirntod vor dem Stillstand von Herz und Kreislauf eintritt,
    - b) die Durchführung der zur Verwirklichung einer Organ- oder Gewebeentnahme erforderlichen intensivmedizinischen Maßnahmen,
    - c) die Verständigung der für Hessen zuständigen Koordinierungsstelle der Deutschen Stiftung Organtransplantation spätestens nach der erstmalig erfolgten Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms,
    - d) die Klärung, ob eine Zustimmung oder ein Widerspruch der Patientin oder des Patienten zur Organ- oder Gewebespende vorliegt, und im Fall des Nichtvorliegens unter Beteiligung einer Koordinatorin oder eines Koordinators der Deutschen Stiftung Organtransplantation die Einholung der Einwilligung der Angehörigen zur Organ- oder Gewebeentnahme,
  2. die Dokumentation von Todesfällen auf der Intensivstation bei primärer und sekundärer Hirnschädigung.“
- b) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:
- „(4) Bei der Erarbeitung der Handlungsanweisungen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 werden die Transplantationsbeauftragten von den Koordinatorinnen und Koordinatoren der Deutschen Stiftung Organtransplantation unterstützt; die ärztliche Leitung des Krankenhauses erklärt die Handlungsanweisungen nach Beteiligung der ärztlichen Leitung der Intensivstation für verbindlich. Für die Dokumentation von Todesfällen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 stellen die Transplantationsbeauftragten der Deutschen Stiftung Organtransplantation Region Mitte monatlich Erhebungsbögen in anonymisierter Form zur Analyse und retrograden Erfassung von Patientinnen und Patienten zur Verfügung, bei denen eine Organspende in Be-

tracht kommt. Die Ergebnisse der Erhebung sind der ärztlichen Leitung des Krankenhauses mitzuteilen. Im Falle des Todes bei primärer oder sekundärer Hirnschädigung vor Eintritt des Herz- und Kreislaufversagens sollen insbesondere die Gründe für eine nicht erfolgte Hirntoddiagnostik, eine nicht erfolgte Meldung an die Koordinierungsstelle und andere der Organentnahme entgegenstehenden Gründe erfasst werden. Die Deutsche Stiftung Organtransplantation berichtet jährlich dem für die öffentliche Gesundheitsvor- und -fürsorge zuständigen Ministerium über die Beteiligung der Krankenhäuser und die Ergebnisse dieser Erhebung.“

- c) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 5 bis 7.
3. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

#### **Artikel 12<sup>12)</sup>**

##### **Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes**

In § 16 Satz 2 des Hessischen Krebsregistergesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

#### **Artikel 13<sup>13)</sup>**

##### **Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes**

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2010 (GVBl. I S. 10) und Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „Lebens- und Genussmittel“ die Wörter „in kleinen Mengen“ eingefügt.
2. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „14. August 2006 (BGBl. I S. 1962)“ durch „15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939)“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird die Angabe „2 500“ durch „5 000“ und die Angabe „500“ durch „1 000“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 wird die Angabe „7 500 und mehr“ durch „mehr als 7 500“ ersetzt.
4. In § 12 wird die Angabe „(BGBl. I S. 745), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954)“ durch „(BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober

<sup>12)</sup> Ändert GVBl. II 351-65

<sup>13)</sup> Ändert GVBl. II 513-13

2006 (BGBl. I S. 2407)“ und die Angabe „vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881)“ durch „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20-2, veröffentlichten bereinigten Fassung“ ersetzt.

5. § 13 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 14 wird § 13 und in Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

#### Artikel 14<sup>14)</sup>

##### Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 786), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 658), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „1691“ durch „1690“ und die Angabe „29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258)“ durch „5. April 2011 (BGBl. I S. 554)“ ersetzt.
  - b) Abs. 7 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchst. b Doppelbuchst. bb wird die Angabe „6. Juni 1983 (BGBl. I S. 646, 1680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2846),“ durch „7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952)“ ersetzt.
    - bb) In Buchst. d Doppelbuchst. bb wird die Angabe „3075“ durch „3074“ ersetzt.
2. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
 

„Die zuständige Behörde ist insbesondere befugt, nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausschließliche Rechte und Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge zu vergeben und allgemeine Vorschriften zu erlassen.“
3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 9 und 10“ durch „den §§ 9 und 10 und aus allgemeinen Vorschriften nach § 6 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „18. Juni 2009 (GVBl. I S. 226)“ durch „8. März 2011 (GVBl. I S. 162)“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2 Nr. 4“ durch „Satz 2 Nr. 4 und § 6 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

5. In § 16 Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch „2012“ ersetzt.

#### Artikel 15<sup>15)</sup>

##### Änderung des Gesetzes über die Entrichtung rückständiger Kosten und Säumniszuschläge bei der Kraftfahrzeugzulassung

In § 5 Satz 2 des Gesetzes über die Entrichtung rückständiger Kosten und Säumniszuschläge bei der Kraftfahrzeugzulassung vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 490) wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

#### Artikel 16<sup>16)</sup>

##### Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen

Das Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 345) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) In Nr. 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt.
  - c) In Nr. 2 werden die Wörter „Fachhochschule Wiesbaden“ durch „Hochschule RheinMain“ ersetzt.
  - d) In Nr. 4 werden die Wörter „Fachhochschule Gießen-Friedberg“ durch „Technische Hochschule Mittelhessen“ und die Wörter „Fachhochschule Fulda“ durch „Hochschule Fulda“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Den Studentenwerken obliegt die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952) im Hochschulbereich und des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1322, 1794), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422).“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Fachhochschule Wiesbaden“ durch „Hochschule RheinMain“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 4 werden die Wörter „Fachhochschule Wiesbaden“ durch „Hochschule RheinMain“ und die Wörter „anderen Fachhochschule“ durch „anderen Hochschule“ ersetzt.

<sup>14)</sup> Ändert GVBl. II 60-37

<sup>15)</sup> Ändert GVBl. II 61-57

<sup>16)</sup> Ändert GVBl. II 70-241

- c) In Abs. 4 werden jeweils die Wörter „Fachhochschulen Fulda und Gießen-Friedberg“ durch „Hochschule Fulda und der Technischen Hochschule Mittelhessen“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Haushaltsgrundsatzegesetz“ durch die Angabe „des Haushaltsgrundsatzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671)“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 2 werden Satz 2 bis 6 durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Beiträge werden aufgrund einer Beitragsordnung erhoben, die der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung beschließt. Die Beitragsordnung wird der Aufsichtsbehörde nach § 10 Abs. 1 übersandt und tritt einen Monat nach Zugang in Kraft, sofern die Aufsichtsbehörde nicht widerspricht. Diese kann widersprechen, wenn die beschlossene Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung sonstiger Zuwendungen für die Erfüllung der Aufgaben nicht ausreicht oder nicht erforderlich ist; in diesem Fall kann die Aufsichtsbehörde die Festsetzung des angemessenen Beitrags verlangen. Wird ein solcher durch den Verwaltungsrat nicht festgesetzt, kann die Aufsichtsbehörde den Beitrag durch Beitragsordnung festsetzen. Sofern die Aufsichtsbehörde keinen Widerspruch beabsichtigt, kann sie die Frist zum Inkrafttreten nach Satz 3 durch schriftliche Zustimmung zur Beitragsordnung verkürzen. Die in Kraft getretene Beitragsordnung ist von der Aufsichtsbehörde im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.“
6. § 11 wird aufgehoben.
7. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt gefasst:

„§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.“

**Artikel 17<sup>17)</sup>**

**Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes**

Das Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 658), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „3869“ durch „3866“ und die Angabe „5. September 2006 (BGBl. I S. 2098)“ durch „28. April 2011 (BGBl. I S. 676)“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Hessischen Schulgesetzes“ durch die Angabe „Schulgesetzes in der Fassung

- vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267),“ ersetzt.
3. In § 16 wird die die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

**Artikel 18<sup>18)</sup>**

**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 690) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch „Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ ersetzt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 3 wird § 2 und wie folgt gefasst:

„§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.“

**Artikel 19<sup>19)</sup>**

**Änderung des Hessischen Umweltinformationsgesetzes**

Das Hessische Umweltinformationsgesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 659) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 wird die Angabe „in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch „in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1690)“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253)“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Von § 9 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes gilt nur Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, insoweit mit der Maßgabe, dass Auslagen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien 0,10 Euro je Seite nicht überschreiten dürfen, und Abs. 5.“
3. In § 12 wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

<sup>17)</sup> Ändert GVBl. II 72-41  
<sup>18)</sup> Ändert GVBl. II 73-25  
<sup>19)</sup> Ändert GVBl. II 800-57

**Artikel 20**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. September 2011

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
der Justiz, für Integration  
und Europa  
Hahn

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Rhein

Die Hessische Kultusministerin  
Henzler

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Kühne-Hörmann

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung  
Posch

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Energie,  
Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Puttrich

Der Hessische Sozialminister  
Grüttner

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**zur Änderung gerichtorganisatorischer Regelungen**  
**Vom 16. September 2011**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**  
**Änderung des**  
**Gerichtsorganisationsgesetzes**

Das Gerichtsorganisationsgesetz in der Fassung vom 11. Februar 2005 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 Buchst. d wird aufgehoben.
  - b) Nr. 3 Buchst. d wird aufgehoben.
  - c) Nr. 4 Buchst. e wird aufgehoben.
  - d) Nr. 5 Buchst. c wird aufgehoben.
  - e) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchst. a wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Buchst. b bis f werden Buchst. a bis e.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wird der Bezirk eines Gerichts geändert, so wird dadurch die Zuständigkeit des Gerichts für die bei ihm anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich des Insolvenzverfahrens, Verfahren in Familiensachen sowie von Strafsachen (anhängige Sachen) nicht berührt. Das Gericht bleibt auch weiterhin für die Angelegenheiten zuständig, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem bei ihm anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bestimmt.“

3. Nach § 8 werden als neue §§ 9 bis 15 eingefügt:

„§ 9

Wird ein Gericht aufgehoben und sein gesamter Bezirk dem Bezirk eines anderen Gerichts zugelegt, so tritt das andere Gericht in jeder Hinsicht an die Stelle des aufgehobenen Gerichts.

§ 10

Wird ein Gericht aufgehoben und sein Bezirk auf die Bezirke mehrerer Gerichte aufgeteilt, so bestimmt der für die Justiz zuständige Minister durch allgemeine Anordnung, welches Gericht oder welche Gerichte die anhängigen Sachen zu erledigen haben und für die im § 8 Satz 2 bezeichneten Angelegenheiten zuständig sind; die Anordnung ist im Justiz-Ministerialblatt für Hessen bekannt zu machen.

Ist eine solche Anordnung nicht getroffen, so geht die Zuständigkeit auf das Gericht über, zu dessen Bezirk der Sitz des aufgehobenen Gerichts gelegt ist.

§ 11

Ist zum Zeitpunkt der Aufhebung eines Gerichts die Hauptverhandlung in einer Strafsache noch nicht beendet, so kann sie bei dem nach §§ 9 oder 10 zuständigen Gericht fortgesetzt werden, wenn dieselben Richter weiterhin an ihr teilnehmen.

§ 12

(1) Wird ein Gericht dem Bezirk eines anderen übergeordneten Gerichts zugelegt, so ist für die Entscheidung über Rechtsmittel, die sich gegen eine vor Inkrafttreten der Änderung erlassene Entscheidung richten, das Gericht zuständig, das dem erkennenden Gericht vor dem Inkrafttreten der Änderung übergeordnet war. Ebenso ist für die Entscheidung über Rechtsmittel, die sich gegen die Entscheidung eines aufgehobenen Gerichts richten, das Gericht zuständig, das dem aufgehobenen Gericht übergeordnet war.

(2) Ist das übergeordnete Gericht, das für die Entscheidung über die Rechtsmittel nach Abs. 1 zuständig sein würde, aufgehoben, so gelten für die Entscheidungen über Rechtsmittel die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 13

Ist im Falle des § 12 ein Rechtsmittel bei einem nach dieser Vorschrift unzuständigen Gericht eingelegt, so wird dadurch die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht berührt. Die Sache ist von Amts wegen an das zuständige Gericht abzugeben; der Abgabebeschluss ist für das in dem Beschluss bezeichnete Gericht bindend.

§ 14

(1) In den Fällen des § 9 sind die ehrenamtlichen Richter, Schöffen sowie nicht richterlichen Gerichtsbeisitzer mit Inkrafttreten der Aufhebung für den Rest ihrer Amtszeit dem Gericht zugewiesen, welchem der Bezirk des aufgehobenen Gerichts zugelegt wurde.

(2) In den Fällen der §§ 8 und 10 kann der Präsident des Oberlandesgerichts die ehrenamtlichen Richter, Schöffen sowie sonstigen nicht richterlichen Gerichtsbeisitzer für den Rest ihrer Amtszeit anderen Gerichten zuweisen.

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 210-16

§ 15

Ergibt sich bei der Änderung des Bezirks oder der örtlichen Zuständigkeit eines Gerichts, dass Schöffen nicht in der für die Fortführung der strafrechtlichen Aufgaben erforderlichen Anzahl zur Verfügung stehen, so findet für die laufende Amtsperiode eine Nachwahl in entsprechender Anwendung des § 42 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300), statt; § 52 Abs. 6 Satz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“

4. Der bisherige § 9 wird § 16.
- Anlage 1** 5. Die Anlage erhält die aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

**Artikel 2<sup>3)</sup>**

**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 244), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 2

Die Arbeitsgerichte haben ihren Sitz in

1. Darmstadt,
2. Frankfurt am Main,
3. Fulda,
4. Gießen,
5. Kassel,

6. Offenbach am Main,
7. Wiesbaden.

§ 3

Die Bezirke der Arbeitsgerichte werden durch die in der Anlage aufgeführten Gemeinden und gemeindefreien Gebiete gebildet.“

2. Nach § 3 werden als neue §§ 4 und 5 eingefügt:

„§ 4

Wird ein Gericht aufgehoben und sein gesamter Bezirk dem Bezirk eines anderen Gerichts zugelegt, so tritt das andere Gericht in jeder Hinsicht an die Stelle des aufgehobenen Gerichts.

§ 5

Wird ein Gericht aufgehoben und sein Bezirk auf die Bezirke mehrerer Gerichte aufgeteilt, so geht die Zuständigkeit auf dasjenige Gericht über, dem der Bezirksteil zugelegt ist, wenn in diesem Bezirksteil ein die örtliche Zuständigkeit begründender Gerichtsstand gegeben war. Im Übrigen und in verwaltungsmäßiger Hinsicht wird das Gericht zuständig, zu dessen Bezirk der Sitz des aufgehobenen Gerichts gelegt ist.“

3. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden §§ 6 bis 8.

4. Nach § 8 wird die aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage angefügt.

**Anlage 2**

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. September 2011

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
der Justiz, für Integration  
und Europa  
Hahn

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 211-1

**Anlage 1**  
**„Anlage zu § 4 Abs. 2**

**A. Landgericht Darmstadt**

**I. Amtsgericht Bensheim**

Gemeinden:

1. Bensheim
2. Einhausen
3. Heppenheim (Bergstraße)
4. Lautertal (Odenwald)
5. Lorsch
6. Zwingenberg

**II. Amtsgericht Darmstadt**

Gemeinden:

1. Alsbach-Hähnlein
2. Bickenbach
3. Darmstadt
4. Erzhausen
5. Griesheim
6. Messel
7. Modautal
8. Mühlthal
9. Ober-Ramstadt
10. Pfungstadt
11. Roßdorf
12. Seeheim-Jugenheim
13. Weiterstadt

**III. Amtsgericht Dieburg**

Gemeinden:

1. Babenhausen
2. Dieburg
3. Eppertshausen
4. Fischbachtal
5. Groß-Bieberau
6. Groß-Umstadt
7. Groß-Zimmern
8. Münster
9. Otzberg
10. Reinheim
11. Schaaflheim

**IV. Amtsgericht Fürth**

a) Gemeinden:

1. Abtsteinach
2. Birkenau
3. Fürth
4. Gorxheimertal
5. Grasellenbach
6. Hirschhorn (Neckar)
7. Lindenfels
8. Mörlenbach
9. Neckarsteinach
10. Rimbach
11. Wald-Michelbach

b) Gemeindefreies Gebiet:

Gemarkung Michelbuch

**V. Amtsgericht Groß-Gerau**

Gemeinden:

1. Biebesheim am Rhein
2. Bischofsheim
3. Büttelborn
4. Gernsheim
5. Ginsheim-Gustavsburg
6. Groß-Gerau
7. Mörfelden-Walldorf
8. Nauheim
9. Riedstadt
10. Stockstadt am Rhein
11. Trebur

**VI. Amtsgericht Lampertheim**

Gemeinden:

1. Biblis
2. Bürstadt
3. Groß-Rohrheim
4. Lampertheim
5. Viernheim

**VII. Amtsgericht Langen (Hessen)**

Gemeinden:

1. Dreieich
2. Egelsbach
3. Langen (Hessen)
4. Rödermark

**VIII. Amtsgericht Michelstadt**

Gemeinden:

1. Beerfelden
2. Brensbach
3. Breuberg
4. Brombachtal
5. Erbach
6. Fränkisch-Crumbach
7. Hesseneck
8. Höchst i. Odw.
9. Bad König
10. Lützelbach
11. Michelstadt
12. Mossautal
13. Reichelsheim (Odenwald)
14. Rothenberg
15. Sensbachtal

**IX. Amtsgericht Offenbach am Main**

Gemeinden:

1. Dietzenbach
2. Heusenstamm
3. Mühlheim am Main
4. Neu-Isenburg
5. Obertshausen
6. Offenbach am Main

## **X. Amtsgericht Rüsselsheim**

Gemeinden:

1. Kelsterbach
2. Raunheim
3. Rüsselsheim

## **XI. Amtsgericht Seligenstadt**

Gemeinden:

1. Hainburg
2. Mainhausen
3. Rodgau
4. Seligenstadt

## **B. Landgericht Frankfurt am Main**

### **I. Amtsgericht Frankfurt am Main**

Gemeinden:

1. Eschborn
2. Frankfurt am Main
3. Hattersheim am Main
4. Hofheim am Taunus
5. Karben
6. Kriftel
7. Liederbach
8. Sulzbach (Taunus)
9. Bad Vilbel

### **II. Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe**

Gemeinden:

1. Friedrichsdorf
2. Grävenwiesbach
3. Bad Homburg v. d. Höhe
4. Neu-Anspach
5. Oberursel (Taunus)
6. Steinbach (Taunus)
7. Usingen
8. Wehrheim

### **III. Amtsgericht Königstein im Taunus**

Gemeinden:

1. Eppstein
2. Glashütten
3. Kelkheim (Taunus)
4. Königstein im Taunus
5. Kronberg im Taunus
6. Schmitten
7. Schwalbach am Taunus
8. Bad Soden am Taunus
9. Weilrod

## **C. Landgericht Fulda**

### **I. Amtsgericht Fulda**

Gemeinden:

1. Dipperz
2. Ebersburg
3. Ehrenberg (Rhön)
4. Eichenzell
5. Flieden
6. Fulda
7. Gersfeld (Rhön)
8. Großenlüder
9. Hilders
10. Hofbieber
11. Hosenfeld
12. Kalbach
13. Künzell
14. Neuhof
15. Petersberg
16. Poppenhausen (Wasserkuppe)
17. Bad Salzschlirf
18. Tann (Rhön)

### **II. Amtsgericht Bad Hersfeld**

Gemeinden:

1. Alheim
2. Bebra
3. Breitenbach a. Herzberg
4. Cornberg
5. Friedewald
6. Hauneck
7. Haunetal
8. Heringen (Werra)
9. Bad Hersfeld
10. Hohenroda
11. Kirchheim
12. Ludwigsau
13. Nentershausen
14. Neuenstein
15. Niederaula
16. Philippsthal (Werra)
17. Ronshausen
18. Rotenburg a. d. Fulda
19. Schenkklengsfeld
20. Wildeck

### **III. Amtsgericht Hünfeld**

Gemeinden:

1. Burghaun
2. Eiterfeld
3. Hünfeld
4. Nüsttal
5. Rasdorf

## **D. Landgericht Gießen**

### **I. Amtsgericht Alsfeld**

Gemeinden:

1. Alsfeld
2. Antrifttal

3. Feldatal
4. Freiensteinau
5. Gemünden (Felda)
6. Grebenau
7. Grebenhain
8. Herbstein
9. Homberg (Ohm)
10. Kirtorf
11. Lauterbach (Hessen)
12. Lautertal (Vogelsberg)
13. Mücke
14. Romrod
15. Schlitz
16. Schwalmtal
17. Ulrichstein
18. Wartenberg

## II. Amtsgericht Büdingen

Gemeinden:

1. Altenstadt
2. Büdingen
3. Echzell
4. Gedern
5. Glauburg
6. Hirzenhain
7. Kefenrod
8. Limeshain
9. Nidda
10. Ortenberg
11. Ranstadt
12. Schotten

## III. Amtsgericht Friedberg (Hessen)

Gemeinden:

1. Butzbach
2. Florstadt
3. Friedberg (Hessen)
4. Münzenberg
5. Bad Nauheim
6. Niddatal
7. Ober-Mörlen
8. Reichelsheim (Wetterau)
9. Rockenberg
10. Rosbach v. d. Höhe
11. Wölfersheim
12. Wöllstadt

## IV. Amtsgericht Gießen

Gemeinden:

1. Allendorf (Lumda)
2. Biebertal
3. Buseck
4. Fernwald
5. Gießen
6. Grünberg
7. Heuchelheim
8. Hungen
9. Langgöns
10. Laubach
11. Lich
12. Linden
13. Lollar
14. Pohlheim
15. Rabenau

16. Reiskirchen
17. Staufenberg
18. Wettenberg

## E. Landgericht Hanau

### I. Amtsgericht Gelnhausen

a) Gemeinden:

1. Biebergemünd
2. Birstein
3. Brachtal
4. Flörsbachtal
5. Freigericht
6. Gelnhausen
7. Gründau
8. Hasselroth
9. Jossgrund
10. Linsengericht
11. Bad Orb
12. Schlüchtern
13. Sinntal
14. Bad Soden-Salmünster
15. Steinau an der Straße
16. Wächtersbach

b) Gemeindefreies Gebiet:

Gutsbezirk Spessart

## II. Amtsgericht Hanau

Gemeinden:

1. Bruchköbel
2. Erlensee
3. Großkrotzenburg
4. Hammersbach
5. Hanau
6. Langenselbold
7. Maintal
8. Neuberg
9. Nidderau
10. Niederdorfelden
11. Rodenbach
12. Ronneburg
13. Schöneck

## F. Landgericht Kassel

### I. Amtsgericht Eschwege

a) Gemeinden:

1. Berkatal
2. Eschwege
3. Großalmerode
4. Herleshausen
5. Hessisch Lichtenau
6. Meinhard
7. Meißner
8. Neu-Eichenberg
9. Ringgau
10. Sontra
11. Bad Sooden-Allendorf
12. Waldkappel
13. Wanfried

14. Wehretal
15. Weißenborn
16. Witzenhausen

b) Gemeindefreies Gebiet:  
Gutsbezirk Kaufunger Wald

## II. Amtsgericht Fritzlar

Gemeinden:

1. Borken (Hessen)
2. Edermünde
3. Edertal
4. Fritzlar
5. Gudensberg
6. Homberg (Efze)
7. Jesberg
8. Knüllwald
9. Neuental
10. Niedenstein
11. Wabern
12. Bad Wildungen
13. Bad Zwesten

## III. Amtsgericht Kassel

a) Gemeinden:

1. Ahnatal
2. Baunatal
3. Breuna
4. Calden
5. Bad Emstal
6. Espenau
7. Fuldabrück
8. Fuldata
9. Grebenstein
10. Habichtswald
11. Helsa
12. Hofgeismar
13. Immenhausen
14. Bad Karlshafen
15. Kassel
16. Kaufungen
17. Liebenau
18. Lohfelden
19. Naumburg
20. Nieste
21. Niestetal
22. Oberweser
23. Reinhardshagen
24. Schauenburg
25. Söhrewald
26. Trendelburg
27. Vellmar
28. Wahlsburg
29. Wolfhagen
30. Zierenberg

b) Gemeindefreies Gebiet:  
Gutsbezirk Reinhardswald

## IV. Amtsgericht Korbach

Gemeinden:

1. Bad Arolsen
2. Diemelsee
3. Diemelstadt
4. Korbach
5. Lichtenfels
6. Twistetal
7. Vöhl
8. Volkmarsen
9. Waldeck
10. Willingen (Upland)

## V. Amtsgericht Melsungen

Gemeinden:

1. Felsberg
2. Guxhagen
3. Körle
4. Malsfeld
5. Melsungen
6. Morschen
7. Spangenberg

## G. Landgericht Limburg a. d. Lahn

### I. Amtsgericht Dillenburg

Gemeinden:

1. Breitscheid
2. Dietzhöhlztal
3. Dillenburg
4. Driedorf
5. Eschenburg
6. Greifenstein
7. Haiger
8. Herborn
9. Mittenaar
10. Siegbach
11. Sinn

### II. Amtsgericht Limburg a. d. Lahn

Gemeinden:

1. Brechen
2. Bad Camberg
3. Dornburg
4. Elbtal
5. Elz
6. Hadamar
7. Hünfelden
8. Limburg
9. Runkel
10. Selters (Taunus)
11. Waldbrunn (Westerwald)

### III. Amtsgericht Weilburg

Gemeinden:

1. Beselich
2. Löhnberg

3. Mengerskirchen
4. Merenberg
5. Villmar
6. Weilburg
7. Weilmünster
8. Weinbach

#### **IV. Amtsgericht Wetzlar**

Gemeinden:

1. Aßlar
2. Bischoffen
3. Braunfels
4. Ehringshausen
5. Hohenahr
6. Hüttenberg
7. Lahnau
8. Leun
9. Schöffengrund
10. Solms
11. Waldsolms
12. Wetzlar

#### **H. Landgericht Marburg**

##### **I. Amtsgericht Biedenkopf**

Gemeinden:

1. Angelburg
2. Biedenkopf
3. Breidenbach
4. Dautphetal
5. Bad Endbach
6. Gladenbach
7. Steffenberg

##### **II. Amtsgericht Frankenberg (Eder)**

Gemeinden:

1. Allendorf (Eder)
2. Battenberg (Eder)
3. Bromskirchen
4. Burgwald
5. Frankenau
6. Frankenberg (Eder)
7. Gemünden (Wohra)
8. Haina (Kloster)
9. Hatzfeld (Eder)
10. Rosenthal

##### **III. Amtsgericht Kirchhain**

Gemeinden:

1. Amöneburg
2. Kirchhain
3. Neustadt (Hessen)
4. Rauschenberg
5. Stadtallendorf
6. Wohratal

#### **IV. Amtsgericht Marburg**

Gemeinden:

1. Cölbe
2. Ebsdorfergrund
3. Fronhausen
4. Lahntal
5. Lohra
6. Marburg
7. Münchhausen
8. Weimar
9. Wetter (Hessen)

#### **V. Amtsgericht Schwalmstadt**

Gemeinden:

1. Frielendorf
2. Gilserberg
3. Neukirchen
4. Oberaula
5. Ottrau
6. Schrecksbach
7. Schwalmstadt
8. Schwarzenborn
9. Willingshausen

#### **J. Landgericht Wiesbaden**

##### **I. Amtsgericht Idstein**

Gemeinden:

1. Hünstetten
2. Idstein
3. Niedernhausen
4. Waldems

##### **II. Amtsgericht Rüdesheim am Rhein**

Gemeinden:

1. Eltville am Rhein
2. Geisenheim
3. Kiedrich
4. Lorch
5. Oestrich-Winkel
6. Rüdesheim am Rhein

##### **III. Amtsgericht Bad Schwalbach**

Gemeinden:

1. Aarbergen
2. Heidenrod
3. Hohenstein
4. Schlangenbad
5. Bad Schwalbach
6. Taunusstein

#### IV. Amtsgericht Wiesbaden

Gemeinden:

1. Flörsheim am Main

2. Hochheim am Main
3. Walluf
4. Wiesbaden (einschl. Mainz-Amöneburg, -Kastel und -Kostheim)“

#### Anlage 2 „Anlage zu § 3

#### I. Arbeitsgericht Darmstadt

a) Gemeinden:

1. Abtsteinach
2. Alsbach-Hähnlein
3. Babenhausen
4. Beerfelden
5. Bensheim
6. Biblis
7. Bickenbach
8. Biebesheim am Rhein
9. Birkenau
10. Bischofsheim
11. Brensbach
12. Breuberg
13. Brombachtal
14. Bürstadt
15. Büttelborn
16. Darmstadt
17. Dieburg
18. Einhausen
19. Eppertshausen
20. Erbach
21. Erzhausen
22. Fischbachtal
23. Fränkisch-Crumbach
24. Fürth
25. Gernsheim
26. Ginsheim-Gustavsburg
27. Gorxheimertal
28. Grasellenbach
29. Griesheim
30. Groß-Bieberau
31. Groß-Gerau
32. Groß-Rohrheim
33. Groß-Umstadt
34. Groß-Zimmern
35. Heppenheim (Bergstraße)
36. Hesseneck
37. Hirschhorn (Neckar)
38. Höchst i. Odw.
39. Bad König
40. Lampertheim
41. Lautertal (Odenwald)
42. Lindenfels
43. Lorsch
44. Lützelbach
45. Messel
46. Michelstadt
47. Modautal
48. Mörfelden-Walldorf
49. Mörlenbach
50. Mossautal
51. Mühlthal
52. Münster
53. Nauheim
54. Neckarsteinach
55. Ober-Ramstadt

56. Otzberg
57. Pfungstadt
58. Raunheim
59. Reichelsheim (Odenwald)
60. Reinheim
61. Riedstadt
62. Rimbach
63. Roßdorf
64. Rothenberg
65. Rüsselsheim
66. Schaafheim
67. Seeheim-Jugenheim
68. Sensbachtal
69. Stockstadt am Rhein
70. Trebur
71. Viernheim
72. Wald-Michelbach
73. Weiterstadt
74. Zwingenberg

b) Gemeindefreies Gebiet:

Gemarkung Michelbuch

#### II. Arbeitsgericht Frankfurt am Main

Gemeinden:

1. Eppstein
2. Eschborn
3. Frankfurt am Main
4. Friedrichsdorf
5. Glashütten
6. Grävenwiesbach
7. Hattersheim am Main
8. Hofheim am Taunus
9. Bad Homburg v. d. Höhe
10. Karben
11. Kelkheim (Taunus)
12. Kelsterbach
13. Königstein im Taunus
14. Kriftel
15. Kronberg im Taunus
16. Liederbach
17. Neu-Anspach
18. Oberursel (Taunus)
19. Schmitten
20. Schwalbach am Taunus
21. Bad Soden am Taunus
22. Steinbach (Taunus)
23. Sulzbach (Taunus)
24. Usingen
25. Bad Vilbel
26. Wehrheim
27. Weilrod

**III. Arbeitsgericht Fulda**

## a) Gemeinden:

1. Alheim
2. Bebra
3. Biebergemünd
4. Birstein
5. Brachttal
6. Breitenbach a. Herzberg
7. Burghaun
8. Cornberg
9. Dipperz
10. Ebersburg
11. Ehrenberg (Rhön)
12. Eichenzell
13. Eiterfeld
14. Flieden
15. Flörsbachtal
16. Freiensteinau
17. Friedewald
18. Fulda
19. Gersfeld (Rhön)
20. Grebenhain
21. Großnlüder
22. Hauneck
23. Haunetal
24. Herbstein
25. Heringen (Werra)
26. Bad Hersfeld
27. Hilders
28. Hofbieber
29. Hohenroda
30. Hosenfeld
31. Hünfeld
32. Jossgrund
33. Kalbach
34. Kirchheim
35. Künzell
36. Lauterbach (Hessen)
37. Lautertal (Vogelsberg)
38. Ludwigsau
39. Nentershausen
40. Neuenstein
41. Neuhof
42. Niederaula
43. Nüsttal
44. Bad Orb
45. Petersberg
46. Philippsthal (Werra)
47. Poppenhausen (Wasserkuppe)
48. Rasdorf
49. Ronshausen
50. Rotenburg a. d. Fulda
51. Bad Salzschliff
52. Schenklengsfeld
53. Schlitz
54. Schlüchtern
55. Sinnatal
56. Bad Soden-Salmünster
57. Steinau an der Straße
58. Tann (Rhön)
59. Ulrichstein
60. Wächtersbach
61. Wartenberg
62. Wildeck

## b) Gemeindefreies Gebiet:

Gutsbezirk Spessart

**IV. Arbeitsgericht Gießen**

## Gemeinden:

1. Allendorf (Eder)
2. Allendorf (Lumda)
3. Alsfeld
4. Altenstadt
5. Amöneburg
6. Angelburg
7. Antrifttal
8. Aßlar
9. Battenberg (Eder)
10. Biebortal
11. Biedenkopf
12. Bischoffen
13. Braunfels
14. Breidenbach
15. Breitscheid
16. Bromskirchen
17. Büdingen
18. Burgwald
19. Buseck
20. Butzbach
21. Cölbe
22. Dautphetal
23. Dietzhölzetal
24. Dillenburg
25. Driedorf
26. Ebsdorfergrund
27. Eczell
28. Ehringshausen
29. Bad Endbach
30. Eschenburg
31. Feldatal
32. Fernwald
33. Florstadt
34. Frankenau
35. Frankenberg (Eder)
36. Friedberg (Hessen)
37. Frielendorf
38. Fronhausen
39. Gedern
40. Gemünden (Felda)
41. Gemünden (Wohra)
42. Gießen
43. Gilserberg
44. Gladenbach
45. Glauburg
46. Grebenau
47. Greifenstein
48. Grünberg
49. Haiger
50. Haina (Kloster)
51. Hatzfeld (Eder)
52. Herborn
53. Heuchelheim
54. Hirzenhain
55. Hohenahr
56. Homberg (Ohm)
57. Hungen
58. Hüttenberg
59. Kefenrod
60. Kirchhain
61. Kirtorf
62. Lahnau
63. Lahntal
64. Langgöns
65. Laubach
66. Leun
67. Lich
68. Limeshain
69. Linden
70. Lohra
71. Lollar

72. Marburg
73. Mittenaar
74. Mücke
75. Münchhausen
76. Münzenberg
77. Bad Nauheim
78. Neukirchen
79. Neustadt (Hessen)
80. Nidda
81. Niddatal
82. Oberaula
83. Ober-Mörlen
84. Ortenberg
85. Ottrau
86. Pohlheim
87. Rabenau
88. Ranstadt
89. Rauschenberg
90. Reichelsheim (Wetterau)
91. Reiskirchen
92. Rockenberg
93. Romrod
94. Rosbach v. d. Höhe
95. Rosenthal
96. Schöffengrund
97. Schotten
98. Schrecksbach
99. Schwalmstadt
100. Schwalmthal
101. Schwarzenborn
102. Siegbach
103. Sinn
104. Solms
105. Stadtallendorf
106. Staufenberg
107. Steffenberg
108. Waldsolms
109. Weimar
110. Wettenberg
111. Wetter (Hessen)
112. Wetzlar
113. Willingshausen
114. Wohratal
115. Wölfersheim
116. Wöllstadt

#### V. Arbeitsgericht Kassel

##### a) Gemeinden:

1. Ahnatal
2. Bad Arolsen
3. Baunatal
4. Berkatal
5. Borken (Hessen)
6. Breuna
7. Calden
8. Diemelsee
9. Diemelstadt
10. Edermünde
11. Edertal
12. Bad Emstal
13. Eschwege
14. Espenau
15. Felsberg
16. Fritzlar
17. Fuldabrück
18. Fuldataal
19. Grebenstein
20. Großalmerode
21. Gudensberg
22. Guxhagen
23. Habichtswald

24. Helsa
25. Herleshausen
26. Hessisch Lichtenau
27. Hofgeismar
28. Homberg (Efze)
29. Immenhausen
30. Jesberg
31. Bad Karlshafen
32. Kassel
33. Kaufungen
34. Knüllwald
35. Korbach
36. Körle
37. Lichtenfels
38. Liebenau
39. Lohfelden
40. Malsfeld
41. Meinhard
42. Meißner
43. Melsungen
44. Morschen
45. Naumburg
46. Neu-Eichenberg
47. Neuental
48. Niedenstein
49. Nieste
50. Niestetal
51. Oberweser
52. Reinhardshagen
53. Ringgau
54. Schauenburg
55. Bad Soden-Allendorf
56. Söhrewald
57. Sontra
58. Spangenberg
59. Trendelburg
60. Twistetal
61. Vellmar
62. Vöhl
63. Volkmarsen
64. Wabern
65. Wahlsburg
66. Waldeck
67. Waldkappel
68. Wanfried
69. Wehretal
70. Weißenborn
71. Bad Wildungen
72. Willingen (Upland)
73. Witzenhausen
74. Wolfhagen
75. Zierenberg
76. Bad Zwesten

##### b) Gemeindefreies Gebiet:

1. Gutsbezirk Kaufunger Wald
2. Gutsbezirk Reinhardswald

#### VI. Arbeitsgericht Offenbach am Main

##### Gemeinden:

1. Bruchköbel
2. Dietzenbach
3. Dreieich
4. Egelsbach
5. Freigericht
6. Erlensee
7. Gelnhausen
8. Großkrotzenburg
9. Gründau
10. Hainburg

11. Hammersbach
12. Hanau
13. Hasselroth
14. Heusenstamm
15. Langen (Hessen)
16. Langenselbold
17. Linsengericht
18. Mainhausen
19. Maintal
20. Mühlheim am Main
21. Neuberg
22. Neu-Isenburg
23. Nidderau
24. Niederdorfelden
25. Obertshausen
26. Offenbach am Main
27. Rodenbach
28. Rodgau
29. Rödermark
30. Ronneburg
31. Schöneck
32. Seligenstadt

### VII. Arbeitsgericht Wiesbaden

#### Gemeinden:

1. Aarbergen
2. Beselich
3. Brechen
4. Bad Camberg
5. Dornburg
6. Elbtal

7. Eltville am Rhein
8. Elz
9. Flörsheim am Main
10. Geisenheim
11. Hadamar
12. Heidenrod
13. Hochheim am Main
14. Hohenstein
15. Hünfelden
16. Hünstetten
17. Idstein
18. Kiedrich
19. Limburg a. d. Lahn
20. Löhnberg
21. Lorch
22. Mengerskirchen
23. Merenberg
24. Niedernhausen
25. Oestrich-Winkel
26. Rüdesheim am Rhein
27. Runkel
28. Schlangenbad
29. Bad Schwalbach
30. Selters (Taunus)
31. Taunusstein
32. Villmar
33. Waldbrunn (Westerwald)
34. Waldems
35. Walluf
36. Weilburg
37. Weilmünster
38. Weinbach
39. Wiesbaden (einschl. Mainz-Amöneburg, -Kastel und -Kostheim).“

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen  
und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

**Vom 16. September 2011**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Gesetz über die Regierungspräsidien  
und Regierungsbezirke des  
Landes Hessen**

§ 1

Das Regierungspräsidium ist Behörde der allgemeinen Landesverwaltung und vertritt die Landesregierung in den ihm übertragenen Aufgaben im Bezirk.

§ 2

(1) Das Land Hessen ist in die Regierungsbezirke Darmstadt, Gießen und Kassel eingeteilt.

(2) Der Regierungsbezirk Darmstadt umfasst die kreisfreien Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main sowie Wiesbaden und die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis und Wetteraukreis. Sitz des Regierungspräsidiums ist Darmstadt.

(3) Der Regierungsbezirk Gießen umfasst die Landkreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf und Vogelsbergkreis. Sitz des Regierungspräsidiums ist Gießen.

(4) Der Regierungsbezirk Kassel umfasst die kreisfreie Stadt Kassel und die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis. Sitz des Regierungspräsidiums ist Kassel.

§ 3

Die Landesregierung kann Verwaltungsbefugnisse, die ihr oder den Ministerinnen und Ministern zustehen, durch Rechtsverordnung auf das Regierungspräsidium übertragen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

**Änderung des Gesetzes über die  
Mittelstufe der Verwaltung und den  
Landeswohlfahrtsverband Hessen**

Das Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953

(GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „die Mittelstufe der Verwaltung und“ gestrichen.
2. Teil I wird aufgehoben.
3. Die Überschrift „II. Landeswohlfahrtsverband Hessen“ wird gestrichen.
4. Der bisherige § 3 wird § 1.
5. Der bisherige § 4 wird § 2 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er hat die Aufgaben des Integrationsamtes nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114), nach Weisung des für die soziale Rehabilitation und das Recht der behinderten Menschen zuständigen Ministeriums wahrzunehmen.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „1989 vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 452)“ durch „2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587)“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Wörter „Ministeriums des Innern und des Sozialministeriums weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Volkswohlfahrt“ durch „in Abs. 1 Satz 2 genannten Ministeriums im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium weitere Aufgaben im Sozialleistungsbereich“ ersetzt.

6. Der bisherige § 5 wird § 3.

7. Der bisherige § 6 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4

Organe des Landeswohlfahrtsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verwaltungsausschuss.“

8. Der bisherige § 7 wird § 5 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „fünfzehn“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „1“ gestrichen.

<sup>1)</sup> GVBl. II 300-46

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 300-5

- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „fünfzehn“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Für die Wahl gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), in Verbindung mit den Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), entsprechend mit den Maßgaben dass,
1. Wahlleiter der Oberbürgermeister oder Landrat der nach der Einwohnerzahl größten Gebietskörperschaft ist;
  2. der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier bis sieben Beisitzern besteht; die Beisitzer beruft der Wahlleiter aus den Stadtverordneten und Kreistagsabgeordneten des Wahlkreises, wobei jeder Kreistag und jede Stadtverordnetenversammlung des Wahlkreises mit mindestens einem Beisitzer im Wahlausschuss vertreten sein muss; der Wahlausschuss hat die Wahlvorschläge zu prüfen und zuzulassen; er bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge einzureichen sind, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem die Stimmabgabe in den Vertretungskörperschaften zu erfolgen hat;
  3. Wahlvorschläge von den in den Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen des Wahlkreises vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können.“
9. Der bisherige § 8 wird § 6 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „allgemeine Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Rechtsaufsichtsbehörde“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 wird die Angabe „HKO“ durch „der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119),“ ersetzt.
10. Der bisherige § 9 wird § 7 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „oder mehrere Vorsitzende und beruft sie ab“ durch die Angabe „Vorsitzenden und einen oder mehrere Vertreter; § 31 der Hessischen Landkreisordnung gilt entsprechend“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Für die von der Verbandsversammlung vorzunehmenden Wahlen gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.“
11. Der bisherige § 10 wird § 8 und wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „§ 36 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2, die §§ 37a, 38 Abs. 2 und 4, § 39 Abs. 2 und 3, die §§ 40, 42, 44 bis 48 und 49 Abs. 1 bis 3 der Hessischen Landkreisordnung gelten entsprechend.“
- c) Satz 4 alt wird aufgehoben.
12. Der bisherige § 12 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ durch die Angabe „der nach § 17 zuständigen Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 4 wird die Angabe „20“ durch „14“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 5 werden die Wörter „und des Direktors“ gestrichen.
    - cc) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.
    - dd) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7 und die Wörter „insbesondere von Landesfürsorgeanstalten,“ werden gestrichen.
    - ee) Nr. 9 wird aufgehoben.
    - ff) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 8 und das Wort „Anstellung,“ wird gestrichen.
    - gg) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 9 und die Wörter „auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt“ werden durch „im Sozialleistungsbereich“ ersetzt.
  - c) In Abs. 4 wird die Angabe „Absatz 3“ durch „Abs. 3“ ersetzt und werden die Wörter „die Beschlüsse über den Sitz der Verwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes und die Pflegesätze in den Landesfürsorgeanstalten bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde“ durch „der Beschluss über den Sitz der Verwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde“ ersetzt.
  - d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Für das Verfahren und die Beanstandung der Beschlüsse der Verbandsversammlung gelten § 32 Satz 2 und § 34 der Hessischen Landkreisordnung entsprechend.“
13. Der bisherige § 13 wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 4 wird das Wort „anzustellen,“ gestrichen und das Wort „Direktor“ durch „Landesdirektor“ ersetzt.
  - bb) In Nr. 5 werden die Wörter „das Dienstpersonal zu beaufsichtigen“ durch „die Bediensteten zu beaufsichtigen“ ersetzt.
  - cc) Nr. 9 wird Nr. 8 und das Komma nach dem Wort „vollziehen“ wird durch einen Punkt ersetzt.
  - dd) Nr. 10 wird aufgehoben.
- 14. Der bisherige § 16 wird § 11 und wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(Deputationen)“ gestrichen.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Für die Zusammensetzung der Kommissionen gilt, soweit nicht durch Bundesrecht etwas anderes bestimmt ist, § 72 Abs. 2 bis 4 der Hessischen Gemeindeverordnung entsprechend.“
  - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- 15. Der bisherige § 18 wird § 12 und in Abs. 1 Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „das Nähere regelt die Satzung“ gestrichen.
- 16. Der bisherige § 19 wird § 13.
- 17. Der bisherige § 20 wird § 14 und wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ die Angabe „vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 162),“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einnahmen“ die Wörter „oder Erträge und Einzahlungen“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Haushalt“ die Wörter „unter Einbeziehung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren“ eingefügt.
- 18. Der bisherige § 21 wird § 15.
- 19. Der bisherige § 22 wird § 16 und in Abs. 1 wird die Angabe „der §§ 93 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 119 und 129“ durch „des § 93 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und der §§ 119 und 129“ ersetzt.
- 20. Der bisherige § 23 wird § 17 und wie folgt gefasst:

„§ 17

(1) Der Landeswohlfahrtsverband unterliegt in weisungsfreien Angele-

genheiten der Rechtsaufsicht, bei der Erfüllung von Weisungsaufgaben der Fachaufsicht des zuständigen Fachministeriums. Dem für die Sozialhilfe und das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium steht das Informationsrecht nach § 137 der Hessischen Gemeindeordnung zu.

(2) Die allgemeine Rechtsaufsicht führt das für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerium nach den Bestimmungen des Siebenten Teils der Hessischen Gemeindeordnung.“

- 21. Die Überschrift „III. Übergangs- und Schlussbestimmungen“ wird gestrichen.
- 22. Die §§ 24 bis 27 und 29 werden aufgehoben.
- 23. Der bisherige § 30 wird § 18 und wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „(Maßregelvollzug)“ die Angabe „oder eines Unterbringungsbefehls (§ 126a Strafprozessordnung)“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Angabe „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114),“ ersetzt.
- 24. Der bisherige § 31 wird § 19 und in Abs. 1 werden die Wörter „das Gesundheitswesen“ durch „den Maßregelvollzug“ ersetzt.
- 25. Die §§ 34 und 35 werden aufgehoben.
- 26. Der bisherige § 36 wird § 20 und wie folgt gefasst:
 

„§ 20

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“
- 27. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Angabe „1“ und die Wörter „die Mittelstufe der Verwaltung und“ gestrichen.
  - b) Die Angabe „(§ 7 Abs. 2)“ wird durch „(§ 5 Abs. 2)“ ersetzt.
- 28. Anlage 2 wird aufgehoben.

### Artikel 3<sup>3)</sup>

#### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 39 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 162), wird die Angabe „§ 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen“ durch „§ 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hes-

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 41-16

sen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420),“ ersetzt.

**Artikel 4<sup>4)</sup>**

**Änderung des Schulgesetzes**

In § 147 Satz 2 des Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267), werden die Wörter „die Mittelstufe der Verwaltung und“ gestrichen und wird die Angabe „21. März 2005 (GVBl. I S. 229)“ durch „16. September 2011 (GVBl. I S. 420)“ ersetzt.

**Artikel 5<sup>5)</sup>**

**Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Die Anlage des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421), wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 12.2 und 12.3 werden wie folgt gefasst:
  - „12.2 Entscheidungen über
    - a)
      - aa) die Genehmigung von Maßnahmen in Gewässerrandstreifen nach § 23 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548),
      - bb) die Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163),  
jeweils in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes, außer in den Fällen des § 23 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes,
    - b) die Genehmigung von Maßnahmen nach § 78 Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und die Zulassung von Maßnahmen nach § 78 Abs. 4 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in Überschwemmungsgebieten, außer in den Fällen des § 45 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes,

- c) die Genehmigung von Anlagen in Gewässern nach § 22 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes;
- 12.3 Entscheidungen nach § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 63 Abs. 1 und 2 des Hessischen Wassergesetzes in Verbindung mit der Anlagenverordnung vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2009 (GVBl. I S. 516);“

2. In Nr. 12.4 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 664)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 292),“ eingefügt.

**Artikel 6<sup>6)</sup>**

**Änderung der Krankenhausbetriebs-Verordnung**

Die Krankenhausbetriebs-Verordnung vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 354) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 154)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153),“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 452)“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3 Hessisches Krankenhausgesetz 1989“ durch „§ 14 Abs. 1 Hessisches Krankenhausgesetz 2011“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 4 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1045)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2011 (BGBl. I S. 1041),“ eingefügt.

<sup>4)</sup> Ändert GVBl. II 72-123  
<sup>5)</sup> Ändert GVBl. II 212-5  
<sup>6)</sup> Ändert GVBl. II 351-41

- b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „1989“ durch „2011“ ersetzt.
3. In § 4 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989“ durch „§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Hessisches Krankenhausgesetz 2011“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.“

#### **Artikel 7<sup>1)</sup>**

#### **Aufhebung des Gesetzes zur Neuorganisation der Regierungsbezirke und der Landesplanung**

Das Gesetz zur Neuorganisation der Regierungsbezirke und der Landesplanung vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377) wird aufgehoben.

#### **Artikel 8**

#### **Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch Art. 5 die Krankenhausbetriebs-Verordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Rechtsvorschrift zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

#### **Artikel 9**

#### **Neubekanntmachung**

Die für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Gesetz über den Landeswohlfahrtsverband Hessen in der sich aus Art. 2 dieses Gesetzes ergebenden Fassung in neuer Paragrafenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

#### **Artikel 10**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. September 2011

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Rhein

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 300-24

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Heilberufsgesetzes und zur Änderung  
und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften**

**Vom 15. September 2011**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des Heilberufsgesetzes**

Das Heilberufsgesetz in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 123), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Die zuständige Behörde unterrichtet die jeweils zuständige Kammer zum Zwecke der Berufsaufsicht halbjährlich über die Erteilung, das Erlöschen, die Rücknahme, die Anordnung des Ruhens und den Widerruf von Approbationen und Berufserlaubnissen.“
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „(ABl. EG Nr. L 255 S. 22)“ durch „(ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. L 213/2011 der Kommission vom 3. März 2011 (ABl. EU Nr. L 59 S. 4),“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 4 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1311)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686),“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 wird die Angabe „7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970)“ durch „17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091)“ ersetzt.
  - b) Nach Abs. 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:
 

„(3) Die Kammern und deren Versorgungseinrichtungen nach § 5a können die Daten ihrer Mitglieder nach Maßgabe des Hessischen Datenschutzgesetzes gegenseitig übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.“
  - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
3. § 5a wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 6 wird als neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), entsprechend.“

- b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
4. § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
  - „2. eine Apotheke, die keiner Anordnung nach § 4 Abs. 2 und 3 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2010 (GVBl. I S. 10) und Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), unterliegt, für bestimmte Stunden oder für Sonn- und Feiertage von der Dienstbereitschaft zu befreien,“.
5. § 6a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Diese nimmt die Aufgaben nach den §§ 40 bis 42a des Arzneimittelgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3395), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1398), und die Aufgaben nach den §§ 20 bis 24 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983), wahr.“
6. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3“ durch „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kammern“ die Wörter „und ihren Versorgungseinrichtungen“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kammern“ die Wörter „und ihre Versorgungseinrichtungen“ und nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „sowie der Kassenärztlichen Vereinigung und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung“ eingefügt.
  - c) In Satz 6 werden nach den Wörtern „personenbezogener Daten“ die Wörter „und zum freien Datenverkehr“ eingefügt.
8. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Mahn- und Vollstreckungskosten“ die Wörter „der Kammern

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 350-6

- und ihrer Versorgungseinrichtungen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „den Kammern“ die Wörter „und ihren Versorgungseinrichtungen“ und nach den Wörtern „der Kammer“ die Wörter „oder der Versorgungseinrichtung“ eingefügt.
9. Dem § 17 wird als Abs. 3 angefügt:
- „(3) Satzungen der Kammer werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten, Satzungen der Versorgungseinrichtung werden durch das vorsitzende Mitglied des Ausschusses nach § 5a Abs. 3 ausgefertigt.“
10. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Komma und die Wörter „für die Landestierärztekammer das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Gesetze und der Satzung“ durch „gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.
11. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterweisung“ die Wörter „in Voll- oder Teilzeit“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „darf drei Jahre nicht unterschreiten“ durch „dauert mindestens drei Jahre“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch „Satz 2“ ersetzt.
12. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.
13. In § 38a Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Bundesärzteordnung“ die Angabe „in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983),“ eingefügt.
14. In § 39 Satz 1 wird die Angabe „in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467),“ gestrichen.
15. In § 41 Abs. 4 Satz 3 ist die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ zu ersetzen.
16. In § 42 Satz 1 wird die Angabe „(BGBl. I S. 1226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467)“ durch „(BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983)“ ersetzt.
17. § 44 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Abweichend von den §§ 29 bis 32 erfolgt die Anerkennung als ‚Fachtierärztin für das Öffentliche Veterinärwesen‘ oder ‚Fachtierarzt für das Öffentliche Veterinärwesen‘ durch das für Veterinärwesen zuständige Ministerium, wenn die antragstellende Person die Prüfung für den höheren veterinärmedizinischen Dienst bestanden hat und danach mindestens drei Jahre in einer Behörde der Veterinärverwaltung tätig gewesen ist.“
18. In § 45 Satz 1 wird die Angabe „Tierärzteordnung in der Fassung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467)“ durch „Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1750)“ ersetzt.
19. In § 48 Satz 1 wird die Angabe „(BGBl. I S. 1479, 1842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467)“ durch „(BGBl. I S. 1478, 1842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983)“ ersetzt.
20. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und der für das Veterinärwesen“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und der für das Veterinärwesen“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein und“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „und der für das Veterinärwesen“ gestrichen.
21. In § 69 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Richtergesetzes“ die Angabe „in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),“ eingefügt.
22. In § 78 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „bei Geschäften außerhalb des Sitzes des Berufsgeschäfts“ gestrichen.
23. In § 88 wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

## Artikel 2<sup>3)</sup>

### Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011

Das Hessische Krankenhausgesetz 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 14 Abs. 1“ ein Komma eingefügt und die Angabe „und 2“ durch „2 und 4“ ersetzt.

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 351-84

2. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 vom 24. November 1998 (GVBl. I S. 499), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218)“ durch „§ 5 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646)“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 2 Nr. 8 wird nach dem Wort „Qualitätsmanagement-Systemen“ das Komma gestrichen und die Angabe „soweit eine Rechtsverordnung zur Qualitätssicherung nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz 1989 in der jeweils geltenden Fassung dies vorsieht“ durch „nach

§ 19 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes“ ersetzt.

**Artikel 3<sup>3)</sup>**

**Aufhebung der  
Krankenhausfondsverordnung**

Die Krankenhausfondsverordnung vom 1. Juli 1994 (GVBl. I S. 299) wird aufgehoben.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. September 2011

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Sozialminister  
Grüttner

<sup>3)</sup> Hebt auf GVBl. II 351-47

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Durchführung  
des Baugesetzbuches\*)**

**Vom 12. September 2011**

Aufgrund des § 199 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Hessischen Verordnung zur Durchführung des

Baugesetzbuches vom 17. April 2007 (GVBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2010 (GVBl. I S. 233), werden das Wort „Butzbach“ und das darauf folgende Komma gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. September 2011

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
Posch

\*) Ändert GVBl. II 361-116

**Verordnung  
über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein\*)  
Vom 19. August 2011**

Aufgrund von § 96 Abs. 11 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein und der Hochschule RheinMain:

ERSTER TEIL

Organisation und Aufgaben

§ 1

Organisation

Die Forschungsanstalt ist in Institute und zentrale Einrichtungen gegliedert. Die Institute sind in Fachgebiete untergliedert. § 47 des Hessischen Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

§ 2

Aufgaben

Bei der Umsetzung des Forschungs- und Beratungsauftrags nach § 96 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes sind die Aufgaben in Studium und Lehre und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Zusammenarbeit mit einer Hochschule zu erfüllen. Für die Forschung gelten die §§ 28 bis 30 des Hessischen Hochschulgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem Präsidium oder den Fachbereichen und ihren Organen obliegenden Aufgaben von der Direktorin oder dem Direktor der Forschungsanstalt wahrzunehmen sind.

§ 3

Mitbenutzung von Einrichtungen

(1) Unbeschadet der Rechte der Mitglieder der Hochschule RheinMain können Mitglieder der Justus-Liebig-Universität Gießen die Einrichtungen der Forschungsanstalt für wissenschaftliche Arbeiten, die mit den Aufgaben der Forschungsanstalt in enger Beziehung stehen, mitbenutzen. Die Erfüllung der Aufgaben der Forschungsanstalt darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Zusammenarbeit mit den Hochschulen wird im Rahmen der zwischenbehördlichen Leistungsverrechnung geregelt.

ZWEITER TEIL

Rechte und Pflichten  
der Beschäftigten

§ 4

Dienstvorgesetzte oder  
Dienstvorgesetzter

Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

1. der Beschäftigten der Forschungsanstalt ist die Direktorin oder der Direktor,
2. der Direktorin oder des Direktors ist die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.

Ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors nach § 8 Abs. 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267), ist die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter.

§ 5

Direktorin oder Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor leitet und vertritt die Forschungsanstalt. Ihr oder ihm obliegen insbesondere

1. der Entwurf des Haushaltsvoranschlags der Forschungsanstalt,
2. die Verteilung der Personalstellen und Haushaltsmittel,
3. die Aufstellung und Fortschreibung des Forschungsprogramms und des Investitionsplans der Forschungsanstalt,
4. die Vorbereitung der Entscheidung des Verwaltungsrats über den Einsatz der Personalstellen und Sachmittel aus dem Forschungspool,
5. die Erstellung des Jahresberichts der Forschungsanstalt,
6. die Entscheidung über die Benutzung von Einrichtungen der Forschungsanstalt für wissenschaftliche Arbeiten durch Dritte,
7. die Vorschläge zur Besetzung der Stellen der Institutsleiterinnen oder Institutsleiter und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter sowie deren Bestellung nach § 7 Abs. 4 und 5,
8. die Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen in den Fällen des § 96 Abs. 7 Satz 6 des Hessischen Hochschulgesetzes,
9. die Unterrichtung des wissenschaftlichen Beirats und die Zusammenarbeit

\*) GVBl. II 70-269

mit ihm in wissenschaftlichen Fragen und bei der Qualitätssicherung,

10. die Unterrichtung des Verwaltungsrats über Grundsatzfragen der Organisation und sonstige wichtige Angelegenheiten der Forschungsanstalt,
11. die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats, des Kuratoriums und des wissenschaftlichen Beirats.

Zur Erfüllung der ihr oder ihm nach Satz 1 und 2 obliegenden Aufgaben kann die Direktorin oder der Direktor Weisungen erteilen und zur Wahrnehmung ihres oder seines Aufsichtsrechts Auskunft über alle wesentlichen Angelegenheiten verlangen.

(2) Die Direktorin oder der Direktor hat das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Organ der Forschungsanstalt den ihm obliegenden Pflichten nicht nachkommt. Sie oder er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen treffen.

(3) Die Direktorin oder der Direktor hat Beschlüsse eines Institutsrats und Entscheidungen oder Maßnahmen einer Institutsleiterin oder eines Institutsleiters, die sie oder er für rechtswidrig hält oder für deren Ausführung sie oder er die Verantwortung nicht übernehmen kann, unverzüglich zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; das Direktorium ist hierüber zu unterrichten. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung; sie ist zu begründen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Angelegenheit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor ist zu eigener Forschung in einem Institut berechtigt, das ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. Dem Institut sind die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Direktorin oder der Direktor wird bei der Aufgabenerfüllung nach Abs. 1 bis 3 durch eine Institutsleiterin oder einen Institutsleiter vertreten, die oder den die Direktorin oder der Direktor im Einvernehmen mit dem Direktorium bestellt. Die Bestellung endet mit dem Ablauf der Amtszeit

1. der oder des Vertretenen oder
2. der Vertreterin oder des Vertreters.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Direktoriums.

## § 6

### Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter

(1) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Forschungsanstalt nach den Weisungen der Direktorin oder des Direktors. Sie oder er muss die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben.

(2) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

(3) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter wird von der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat und der Direktorin oder dem Direktor ernannt.

## § 7

### Institutsleiterinnen und Institutsleiter

(1) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter führt die laufenden Geschäfte des Instituts und ist für die sach- und fristgerechte Durchführung der dem Institut im Rahmen des Forschungsprogramms übertragenen Aufgaben verantwortlich. Sie oder er ist den Beschäftigten des Instituts gegenüber weisungsbefugt und kann jederzeit Auskunft über den Stand einzelner Forschungsaufgaben und deren Ergebnisse verlangen. Die Befugnis der Direktorin oder des Direktors der Forschungsanstalt nach § 5 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter ist verpflichtet, die dem Institut im Rahmen des Forschungsprogramms der Forschungsanstalt übertragenen Aufgaben in regelmäßigen Abständen mit den Professorinnen und Professoren sowie den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erörtern. Sie oder er sorgt für die ordnungsgemäße Verwendung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel, Grundstücksflächen, Gebäude und Geräte.

(3) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter trifft die für die Sitzungen des Institutsrats notwendigen Vorbereitungen. Sie oder er legt der Direktorin oder dem Direktor

1. bis zum 31. Januar jedes Jahres einen Bericht über die Forschungstätigkeit des Instituts und ihre Ergebnisse im vorausgegangenen Kalenderjahr und
2. bis zum 15. Dezember jedes Jahres Vorschläge zum Forschungsprogramm der Forschungsanstalt für das übernächste Kalenderjahr

vor.

(4) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter und ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter werden aus dem Kreis der Fachgebietsleiterinnen und Fachgebietsleiter des Instituts nach Anhörung der Hochschule RheinMain von der Direktorin oder von dem Direktor für die Dauer von vier Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich.

(5) Vor jeder Bestellung nach Abs. 4 ist

1. die Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen,
2. das Benehmen mit dem Institutsrat herzustellen und
3. die Hochschule RheinMain anzuhören.

Kann das Benehmen nach Satz 1 Nr. 2 nicht hergestellt werden, ist der Institutsrat zur Abgabe eines Sondervotums berechtigt. Nach dessen Würdigung und Anhörung des Direktoriums entscheidet die Direktorin oder der Direktor.

(6) Scheiden vor Ablauf ihrer Amtszeit

1. die Institutsleiterin oder der Institutsleiter oder
2. ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter

aus, ist im Fall der Nr. 1 ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter und im Fall der Nr. 2 eine Professorin oder ein Professor oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für die verbleibende Amtszeit als Nachfolgerin oder Nachfolger zu bestellen.

### § 8

#### Fachgebietsleiterinnen und Fachgebietsleiter

(1) Die Fachgebiete werden von Professorinnen und Professoren geleitet, die bei ihrer Berufung hiermit beauftragt worden sind.

(2) Die Fachgebietsleiterin oder der Fachgebietsleiter führt die laufenden Geschäfte ihres oder seines Fachgebiets und ist für die sach- und fristgerechte Durchführung der ihrem oder seinem Fachgebiet im Rahmen des Forschungsprogramms übertragenen Aufgaben verantwortlich. Sie oder er ist den in seinem Fachgebiet Beschäftigten gegenüber weisungsbefugt und kann jederzeit Auskunft über den Stand einzelner Forschungsaufgaben und deren Ergebnisse verlangen. Die Befugnisse der Direktorin oder des Direktors nach § 5 Abs. 1 Satz 3 und der Institutsleiterin oder des Institutsleiters nach § 7 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt.

### § 9

#### Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegt die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Forschung. Ihnen können im Rahmen ihrer Dienstaufgaben und Qualifikation Vorlesungen, Seminare, Übungen und andere üblicherweise von den Professorinnen oder Professoren wahrgenommene Lehraufgaben an der Hochschule RheinMain und für Masterstudiengänge an anderen Hochschulen übertragen werden.

(2) Bei der Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegt die Auswahl der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter im Einvernehmen mit der Fachgebietsleiterin oder dem Fachgebietsleiter. Die Einstellungs Voraussetzungen des § 65 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes gelten entsprechend. Der Institutsrat und der Fachbereich der Hochschule RheinMain sind hierbei anzu-

hören; soweit sie der Entscheidung widersprechen, entscheidet die Direktorin oder der Direktor.

### DRITTER TEIL

#### Aufgaben und Zusammensetzung der Organe und Gremien

### § 10

#### Direktorium

(1) Das Direktorium hat die innere und äußere Entwicklung der Forschungsanstalt unter angemessener Berücksichtigung der Belange aller Institute zu fördern. Ihm obliegen insbesondere die

1. Vorbereitung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags der Forschungsanstalt aufgrund der Vorschläge der Institutsräte nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1,
2. Beratung über die Zuweisung der Personalstellen und Sachmittel, soweit keine Festlegung durch den Haushaltsplan erfolgt ist,
3. Koordinierung der Forschungsangelegenheiten der Forschungsanstalt,
4. Beratung der Direktorin oder des Direktors bei der Aufstellung und Fortschreibung des Forschungsprogramms und des Investitionsplans der Forschungsanstalt,
5. Vorbereitung des Jahresberichts der Forschungsanstalt aufgrund der Tätigkeitsberichte der Institutsleiterinnen und Institutsleiter nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1,
6. Koordinierung von Angelegenheiten der Masterstudiengänge mit den beteiligten Hochschulen,
7. Entscheidung über die Berufung auf der Grundlage des Berufungsvorschlags der gemeinsamen Berufungskommission oder über die Erteilung des Einvernehmens nach § 96 Abs. 7 Satz 5 des Hessischen Hochschulgesetzes,
8. Beratung der Direktorin oder des Direktors in Personalangelegenheiten.

(2) Neben den in § 96 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes genannten Mitgliedern ist auch die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter der Forschungsanstalt Mitglied des Direktoriums mit beratender Stimme. Die Vertreterin oder der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Direktorium wird von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Forschungsanstalt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Direktorium soll mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreten. Die oder der Vorsitzende lädt unter Anga-

be der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Auf Verlangen von mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder ist das Direktorium innerhalb von drei Tagen einzuberufen. Sollen Themen behandelt werden, die das Interesse der an Masterstudiengängen beteiligten Hochschulen berühren, ist diesen rechtzeitig Gelegenheit zu geben, eine sachverständige Vertreterin oder einen sachverständigen Vertreter zu der Direktoriumssitzung zu entsenden.

(4) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums bedarf.

#### § 11

##### Verwaltungsrat

(1) Nach § 96 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes ist der Verwaltungsrat zuständig für die

1. Genehmigung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags der Forschungsanstalt,
2. Genehmigung des Forschungsprogramms der Forschungsanstalt,
3. Genehmigung des Investitionsplans und des Jahresberichts der Forschungsanstalt,
4. grundsätzlichen Entscheidungen über den Einsatz von Stellen und Mitteln aus dem Forschungspool,
5. Zustimmung zur Bestellung der Direktorin oder des Direktors der Forschungsanstalt, zur Bestellung der Institutsleiterinnen und Institutsleiter sowie zur Berufung auf der Grundlage des Berufungsvorschlags der gemeinsamen Berufungskommission oder zur Erteilung des Einvernehmens nach § 96 Abs. 7 Satz 5 des Hessischen Hochschulgesetzes,
6. Mitwirkung bei Grundsatzfragen der Organisation der Forschungsanstalt.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören an

1. als stimmberechtigte Mitglieder
  - a) die Hessische Ministerin oder der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  - b) die Hessische Ministerin oder der Hessische Minister für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
  - c) die Bundesministerin oder der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

2. als Mitglieder mit beratender Stimme

- a) mindestens zwei, höchstens drei wissenschaftliche Sachverständige, die der Forschungsanstalt nicht angehören und
- b) die Direktorin oder der Direktor der Forschungsanstalt.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 können jeweils durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten werden. Jeweils einer der wissenschaftlichen Sachverständigen nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a muss aus den Bereichen Weinbau und Gartenbau kommen. Die wissenschaftlichen Sachverständigen werden auf Vorschlag der Deutschen Forschungsgemeinschaft und des Wissenschaftsrats und nach Anhörung des Direktoriums vom Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Entscheidungen in Angelegenheiten nach Abs. 1 Nr. 2, 5 und 6 bedürfen der Zustimmung der Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b. Im Übrigen trifft der Verwaltungsrat seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

#### § 12

##### Kuratorium

(1) Neben den Aufgaben nach § 96 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes berät das Kuratorium insbesondere über

1. das Forschungsprogramm und
2. den Jahresbericht.

Das Kuratorium kann Empfehlungen zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Forschungsanstalt, insbesondere zur Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags und zu langfristigen Investitionsprogrammen geben.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

1. die Hessische Ministerin oder der Hessische Minister für Umwelt, Energie, Landwirtschaft, und Verbraucherschutz,
2. die Hessische Ministerin oder der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst,
3. die Bundesministerin oder der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
4. die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags,
5. die Landrätin oder der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,
6. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Geisenheim,

7. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter
  - a) der Gesellschaft zur Förderung der Forschungsanstalt Geisenheim e. V.,
  - b) der Vereinigung Ehemaliger Geisenheimer e. V.,
  - c) des Deutschen Weinbauverbandes e. V.,
  - d) des Bundesverbandes des Deutschen Wein- und Spirituosenhandels e. V.,
  - e) des Verbandes der Deutschen Fruchtsaftindustrie e. V.,
  - f) des Verbandes Deutscher Sektkellereien e. V.,
  - g) des Zentralverbandes Gartenbau e. V.,
  - h) des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten e. V.,
  - i) des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.,
8. jeweils eine Professorin oder ein Professor als Vertreterin oder Vertreter
  - a) der Justus-Liebig-Universität Gießen,
  - b) der Hochschule RheinMain,
9. die oder der Vorsitzende des Personalsrats der Forschungsanstalt,
10. die Direktorin oder der Direktor der Forschungsanstalt.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 können jeweils durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten werden. Den Vorsitz führt die Hessische Ministerin oder der Hessische Minister für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

(3) Das Kuratorium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder beschließen, dass an die Stelle der Vertreterin oder des Vertreters eines der in Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c bis i genannten Verbände die Vertreterin oder der Vertreter eines anderen Verbandes tritt.

(4) Das Kuratorium kann zu seinen Sitzungen weitere Beschäftigte der Forschungsanstalt und Angehörige anderer Forschungseinrichtungen sowie sonstige Sachverständige und Gäste hinzuziehen.

(5) Das Kuratorium kann nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Fachausschüsse zur Unterstützung der Arbeiten in den Instituten und Fachgebieten bilden.

(6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 13

#### Wissenschaftlicher Beirat

(1) Dem wissenschaftlichen Beirat nach § 96 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes obliegt die strategische und wissenschaftliche Beratung.

(2) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören höchstens zehn Mitglieder an. Deren Berufung erfolgt auf Vorschlag des Direktoriums durch den Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren; eine zweimalige Wiederberufung ist möglich.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) An den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats soll die Direktorin oder der Direktor der Forschungsanstalt Geisenheim teilnehmen.

(5) Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 14

#### Institutsrat

(1) An jedem Institut ist ein Institutsrat zu bilden. Der Institutsrat berät die Institutsleiterin oder den Institutsleiter und koordiniert die Forschungsangelegenheiten der dem Institut zugeordneten Fachgebiete. Darüber hinaus nimmt er insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Erstellung von Vorschlägen für den Entwurf des Haushaltsvoranschlages des Instituts,
2. Vorbereitung und Beratung des Tätigkeitsberichts der Institutsleiterin oder des Institutsleiters und ihrer oder seiner Vorschläge zum Forschungsprogramm der Forschungsanstalt nach § 7 Abs. 3,
3. Mitwirkung bei der Bestellung der Institutsleiterinnen und Institutsleiter und ihrer ständigen Vertreter nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2,
4. Stellungnahme zur Besetzung der dem Institut zugeordneten Stellen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 9 Abs. 2 Satz 3.

(2) Dem Institutsrat gehören an:

1. die Institutsleiterin oder der Institutsleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die übrigen Professorinnen und Professoren des Instituts,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter, in Instituten mit mehr als vier besetzten Professorenstellen, zwei Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts mit Hochschulabschluss.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 3 und 4 werden von den von ihnen vertretenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Für jedes dieser Mitglieder ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen.

(4) Der Institutsrat soll mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreten. Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter lädt unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Auf Verlangen der Direktorin oder des Direktors oder mindestens eines Drittels der Mitglieder des Institutsrats ist der Institutsrat einzuberufen. Die Einladungsfrist soll mindestens drei Tage betragen. Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter kann die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain, sofern sie oder er nicht bereits Mitglied des Institutsrats ist, sowie sonstige Sachverständige und Gäste zu den Sitzungen hinzuziehen. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts mit Hochschulabschluss, die nicht Mitglied nach Abs. 2 Nr. 3 oder 4 sind, haben das Recht, an den Sitzungen des Institutsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder;

bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### VIERTER TEIL Schlussbestimmungen

##### § 15

#### Übergangsvorschriften

Die Funktionsträger nach den §§ 5 bis 8 und die Mitglieder der Gremien und Organe nach den §§ 10 bis 14, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewählt, ernannt oder bestellt worden sind, führen ihre Amts- und Wahlperioden nach den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen zu Ende. Dies gilt nicht, soweit diese Verordnung eine entsprechende Funktion oder Mitgliedschaft nicht mehr vorsieht.

##### § 16

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. August 2011

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Kühne-Hörmann

# NEU bei BERNECKER online und digital:

## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet seit dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes Teil I die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden. Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. I beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

### Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 61,01 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter [www.gvbl-hessen.de](http://www.gvbl-hessen.de) oder [www.abo.bernecker.de](http://www.abo.bernecker.de)

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.

Kontakt:  
Bernecker Verlag GmbH  
Abonentenservice  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen  
Tel. 05661 731-465  
Fax 05661 731-400  
E-Mail: [abo@bernecker.de](mailto:abo@bernecker.de)



**Bernecker Verlag**

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** Bernecker MediaWare AG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen  
und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

## Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter  
der Jahrgänge ab 1995 bis 2010 im PDF-Format auf  
CD-ROM.

Preis pro CD

**59,80** Euro



**Bernecker Verlag**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land  
Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- |                                     |                                     |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="radio"/> Jahrgang 1995 | <input type="radio"/> Jahrgang 1996 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1997 | <input type="radio"/> Jahrgang 1998 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1999 | <input type="radio"/> Jahrgang 2000 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2001 | <input type="radio"/> Jahrgang 2002 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2003 | <input type="radio"/> Jahrgang 2004 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2005 | <input type="radio"/> Jahrgang 2006 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2007 | <input type="radio"/> Jahrgang 2008 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2009 | <input type="radio"/> Jahrgang 2010 |

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen  
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00